



KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

Weihnachtszeit – Geschenkezeit?

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es in diesem Jahr sicherlich weniger oder gar keine Weihnachtsfeiern geben können. Zumindest können diese nicht in der üblichen Art und Weise ausgerichtet werden. Dennoch möchten viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern - wie gewohnt - zu Weihnachten etwas zukommen lassen.

Sachgeschenke bis zu einem Wert von EUR 60,00 (brutto) an Arbeitnehmer aus **besonderem persönlichen Anlass** sind nach R 19.6 Abs. 1 LStR steuerfrei. Weihnachten stellt jedoch definitiv keinen persönlichen Anlass dar, weshalb diese Variante der Steuerfreiheit ausscheidet.

Findet keine Betriebsveranstaltung statt, kann auch der Betrag in Höhe von EUR 60,00 (einschließlich Umsatzsteuer) für Geschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen **nicht** gewährt werden. Denn nur „anlässlich“ der Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer überreichte Geschenke sind im Rahmen der EUR 110,00-Regelung steuer- und beitragsfrei bzw. können bei Überschreiten dieser Grenze nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 mit 25 % pauschal versteuert werden.

Unser Tipp für dieses besondere Corona-Jahr: Es ist (noch) nicht vorgeschrieben, welche Größe eine Betriebsveranstaltung haben muss. Somit würde auch eine kleine „Kaffeerunde“, zu der alle Mitarbeiter eingeladen sind, als Weihnachtsveranstaltung ausreichen. So stellt beispielsweise auch das gemeinsame Verzehren eines Stückchen Kuchens oder der gemeinsame Genuss eines Schluck Glühweins auf dem Mitarbeiterparkplatz oder bei den Geschäftsräumen des Arbeitgebers eine „Betriebsveranstaltung“ dar und führt dazu, dass der Arbeitnehmer nicht nur den Kuchen oder den Glühwein, sondern auch die Sachzuwendung bis max. EUR 60,00 lohnsteuerfrei unter den bekannten Grundsätzen beziehen kann.

Zudem wäre noch denkbar, das Geschenk als steuerfreie Corona-Prämie auszuweisen. Findet also gar keine Weihnachtsfeier statt, können Arbeitgeber das Geschenk auch über die steuerfreie Corona-Prämie bis spätestens 31.12.2020 abwickeln. Dabei ist aber die zusätzliche Dokumentation zu beachten, dass diese Zuwendung aufgrund der Corona-Krise gewährt wird und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Auch darf natürlich die Höchstgrenze von EUR 1.500,00 noch nicht ausgeschöpft sein.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.



PKF WULF GRUPPE
Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.